

HESSEN



Informationen zur Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von Bewerbungsverfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt

Aufgrund von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) werden die folgenden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Bewerbungsverfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt mitgeteilt:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
2. Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie über die E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund von § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 HDSIG zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens.
4. Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden für die Dauer des Bewerbungsverfahrens, beginnend mit dem Eingang der Bewerbungsunterlagen gespeichert und spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht.

5. Den Bewerberinnen und Bewerbern stehen aufgrund des HDSIG und der DSGVO die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft

Bewerberinnen und Bewerber können nach Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In dem Auskunftsantrag sollte das Anliegen präzisiert werden, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Bitte beachten Sie, dass das Auskunftsrecht durch die Vorschriften der § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 33 HDSIG eingeschränkt wird.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die die Bewerberinnen und Bewerber betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, kann eine Berichtigung nach Art. 16 DSGVO verlangt werden. Sollten die Daten unvollständig sein, kann eine Vervollständigung verlangt werden.

- Recht auf Löschung

Unter den Bedingungen des Art. 17 DSGVO und des § 34 HDSIG können die Bewerberinnen und Bewerber die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die die Bewerberinnen und Bewerber betreffenden Daten von dem Regierungspräsidium Darmstadt noch zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DSGVO haben die Bewerberinnen und Bewerber das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen.

- Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DSGVO haben die Bewerberinnen und Bewerber das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern das Recht nicht nach § 35 HDSIG ausgeschlossen ist.

- Recht auf Beschwerde

Wenn Bewerberinnen und Bewerber der Auffassung sind, dass durch das Regierungspräsidium Darmstadt bei der Verarbeitung ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 / 1408-0.

6. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch die Bewerberinnen und Bewerber ist nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zur Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten nicht verpflichtet. Die Bereitstellung personenbezogener Daten in Form von Bewerbungsunterlagen ist jedoch Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Bewerbungsverfahrens.